

**Formale Vergabekriterien des Lärmschutzfonds
(gemäß Beschluss 1675/2019 vom 08.07.2019)****Bewertung: Bürgerzentrum Ehrenfeld e.V.**

Antragsberechtigt: Betreiber von bestehenden freien Kulturinstitutionen / Musikclubs, die eine regelmäßige Programmarbeit / Nutzung von mindestens 1 Jahr nachweisen können und deren Nutzung emissionsintensiv ist. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Organisations- und Rechtsform.	Das BÜZE bietet seit weit mehr als einem Jahr regelmäßige Veranstaltungen mit Live Musik und DJ Darbietungen an, die emissionsintensiv sind. Beispiele hierfür sind die Konzertreihe für Nachwuchsbands „Panic Room“ (2017 vom Kulturamt gefördert), die Konzertreihe „Zukunftsmusik“ für Indie-Pop aus Köln und regelmäßige Kooperationen mit c/o pop und relevanten Kölner Veranstaltern aus der Szene.
Die freien Kulturinstitutionen / Musikclubs müssen sich im Kölner Stadtgebiet befinden.	Anschrift: Venloer Str. 429, 50825 Köln
Bauliche/technische Maßnahmen müssen zu einer nachweisbaren/messbaren Verbesserung der Situation / Gefährdungslage führen.	Aktuell liegen mehrere Beschwerden aus der Nachbarschaft vor, wonach die „langwelligen Frequenzen“ über mehrere Etagen in der Nachbarschaft spürbar sind. Die nun geplanten Maßnahmen sind das Ergebnis einer Untersuchung eines Akustik-Büros zur „Simulation der Schallausbreitung“; ein Vorher- / Nachher-Vergleich liegt dem Kulturamt vor. Demnach werden durch die geplante Maßnahme erhebliche Verbesserungen bei der Schallstreuung erreicht, so dass die obigen negativen Effekte in der Nachbarschaft entfallen werden.
Künstlerische Qualität und professionelle Umsetzung.	Künstlerische Qualität und professionelle Umsetzung sind für die genannten Veranstaltungsformate gegeben. Dies bezieht sich auf die Bewerbung der Veranstaltungen, die Künstlerauswahl und die Durchführung am Abend. Dies konnte bei mehreren Veranstaltungsbesuchen durch den Fachreferenten des Kulturamts nachvollzogen werden.
Jede Förderung muss nachweislich für mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck der kulturellen Nutzung gesichert sein, abweichende Bindungsfristen können vereinbart werden.	Bindungsfrist: aufgrund der Höhe werden voraussichtlich 10 Jahre gefordert werden.
Die Maßnahmen werden bis zu max. 80% (der förderfähigen Gesamtkosten) und max. Förderhöhe von 100.000 Euro bezuschusst.	46.000 Euro – förderfähige Gesamtkosten 36.800 Euro – max. Förderung / 80 % der vg. Gesamtkosten

Inhaltliche Vergabekriterien**Bewertung: Bürgerzentrum Ehrenfeld e.V.**

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, Lärmemissionen der freien Kulturinstitutionen / Musikclubs zu reduzieren und somit Konflikte zu entschärfen oder direkt zu vermeiden. Dies kann sowohl die Förderung von (baulichen / technischen) lärmindernden Ertüchtigungen der freien Kulturinstitutionen / Musikclubs als auch die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten (Konfliktvorbeugung, Lärmschutz) umfassen.	Die neuen Subwoofer (inkl. TOPs) sollen zu erheblichen Verbesserungen im Bassbereich sowie im Mittel- / Hochtonbereich führen.
Sofern städtische Gebäude für kulturelle Nutzungen vermietet sind, ist zunächst zu prüfen, inwieweit aus dem Vertragsverhältnis eine Verpflichtung des Vermieters für die notwendigen baulichen Maßnahmen besteht.	Der Trägerschaftsvertrag zwischen der Stadt Köln und dem Bürgerzentrum sieht <u>nur</u> die bauliche Unterhaltung des überlassenen Gebäudes vor. Ersatz- / Neubeschaffungen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (hier: Technische Ausstattung) obliegen dem Verein.

Sonstige Vergabekriterien**Bewertung: Bürgerzentrum Ehrenfeld e.V.**

Bei Privateigentum: die Genehmigung der Eigentümerin oder des Eigentümers für den Einbau beziehungsweise die Veränderung am Gebäude ist einzuholen.	Nicht notwendig, da nur technische Änderungen erfolgen, die keiner Zustimmung bedürfen.
Es muss durch Mietvertrag oder anderweitige verbindliche Erklärung nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mind. 5 Jahre für den nutzungsspezifischen kulturellen Zweck eingesetzt werden. Sofern andere Bindungsfristen durch das Kulturamt festgelegt werden, sind diese von der Eigentümerin / dem Eigentümer zu bestätigen.	Der „Mietvertrag“ aus dem Jahre 1984 liegt dem Kulturamt vor. Der Vertrag verlängert sich automatisch. Eine Kündigung ist aktuell nicht absehbar.
Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein; alle geplanten Ausgaben müssen durch die geplanten Einnahmen (inkl. des beantragten Zuschusses) gedeckt werden.	Der notwendige Eigenanteil i.H.v. 20 % / 9.200 Euro wird vom Verein übernommen. Der Kosten-/Finanzplan ist damit ausgeglichen.